Das Luftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet Gefahrgut informiert

Kommentierung der NfL 2-238-16

Grundsätzliches:

- Für die Auswertung der Prüfung, sowie deren Richtigkeit, ist grundsätzlich der Schulungsveranstalter verantwortlich.

- Für Prüfungen der Personalkategorien 1, 3 und 6 müssen den Teilnehmern die jeweils gültige Ausgabe der Gefahrgutvorschriften (ICAO T.I. und/oder IATA-DGR) zur Verfügung gestellt werden. Bei allen anderen Personalkategorien obliegt es dem Ermessen des Veranstalters, welche Hilfsmittel bei der Prüfung verwendet werden dürfen.

- Ein Zusammenlegen von Grund- und Wiederholungsschulungen der Personalkategorien 1 und 6 ist nicht gestattet.

- Wiederholungsschulungen sind nur in der Personalkategorie zulässig, welche im aktuell gültigen Zertifikat des Teilnehmers ausgewiesen ist.

NfL 2-238-16 Punkt 1:

Für Wiederholungsschulungen gilt, dass die Teilnahme innerhalb einer Zeitspanne von 24 Monaten möglich ist.

Beispiel:

- Das vorhandene Zertifikat wurde mit einer Gültigkeit zum 20.05.2015 ausgestellt. Ab dem 01.01.2015 verlängert sich die Gültigkeit des Zertifikates zum Monatsende (31.05.2015).

Weiterhin wird die Möglichkeit gegeben, dass ein Zertifikatsinhaber an einer Wiederholungsschulung 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit teilnehmen kann. Vom obigen Beispiel ausgehend bedeutet dies, dass die Wiederholungsschulung in der Zeit vom 01.03.2015 bis 31.05.2015 absolviert werden kann. Die Gültigkeit des neu erlangten Zertifikates ist wie folgt auf dem Zertifikat auszuweisen: Gültig vom 31.05.2015 bis 31.05.2017, bzw. Mai 2015 bis Mai 2017.

Luftfahrt-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt, Sachgebiet Gefahrgut,
Kelsterbacher Str. 23, 65479 Raunheim,
E-Mail: gefahrgut@lba.de; Fax: 0531-2355-3398

Der Schulungsveranstalter hat sich davon zu überzeugen, dass der Teilnehmer im Besitz eines gültigen Zertifikates ist.

Wird anstelle einer Wiederholungsschulung eine erneute Grundschulung absolviert, gelten die o.g. Bedingungen entsprechend.

Kann ein Wiederholungskurs nicht innerhalb der Gültigkeit absolviert werden, im obigen Beispiel nach dem 31.05.2015, so muss ein Grundkurs absolviert werden.

NfL 2-238-16 Punkt 2:

Folgende Schulungsunterlagen sind dem Luftfahrt-Bundesamt, Sachgebiet Gefahrgut zu jeder Personalkategorie, die unterrichtet werden soll, einzureichen:

1. Lehrgangsplan / Syllabus,
2. Unterrichtsmaterial (Präsentation, Handout, Übungsaufgaben einschließlich Lösungen),
3. Zwei Versionen der Abschlussprüfungen mit mindestens 15 Fragen und Lösungen je Personalkategorie und
4. eine Liste der eingesetzten Ausbilder.

NfL 2-238-16 Punkt 3 a):

Neben dem Zertifikat der Personalkategorie 6 müssen Ausbilder einen der folgenden Nachweise erbringen:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach §3 der Ausbilder-eignungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

2. Nachweis didaktischer Fähigkeiten

3. Nachweis über die Tätigkeit in der Erwachsenbildung

NfL 2-238-16 Punkt 3 c):

Die Anforderungen der Ausbilder zur Schulung für die Personalkategorie 6 gelten ebenso für die Ausbilder der Personalkategorie 3.

„Umfassende Kenntnisse" werden als gegeben gesehen, wenn der Nachweis über eine mindestens 12-wöchige Tätigkeit in den logistischen Abläufen des Luftverkehrs (Annahmekontrollverfahren gefährlicher Güter, Abfertigung von Passagieren und Fracht, Verladung in Ladeeinheiten und Luftfahrzeugen inkl. Ladeplanungen, Erstellen von Dokumentationen wie Luftfrachtbriefen, Versendererklärungen, Manifesten, Mitteilungen an den Luftfahrzeugführer im Auftrag einer Luftverkehrsgesellschaft) an einem Verkehrsflughafen erbracht werden kann.

Der Qualifikationsnachweis kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

NfL 2-238-16 Punkt 5:

Gilt die Prüfung (Personalkategorien 1 bis 12) durch das Nichterreichen der erforderlichen 80 Prozent (%) als nicht bestanden, so ist die komplette Schulung zu wiederholen. Die Möglichkeit, lediglich den Abschlusstest erneut abzulegen, besteht nicht.